Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V (Mehrkosten bei Füllungen) zwischen Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r und Zahnärztin/Zahnarzt für Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen) Zahn Geb.Nr. Faktor Betrag in € Leistungsbeschreibung Anzahl Geschätzte Material- und Laborkosten Abzüglich der Kosten gem. den BEMA-Positionen 13a - d Voraussichtliche Mehrkosten Erklärung des Versicherten: Ich bin von meiner Zahnärztin / meinem Zahnarzt über die nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB V) und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über die ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnfüllungen unterrichtet worden. Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und verpflichte mich, die anfallenden Mehrkosten selbst zu tragen.

Ort, Datum

......

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstige plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden."

.....

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Ort, Datum

^{§ 28} Abs. 2 Satz 1 – 5 SGB V